Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski | Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0 | Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430 | Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	22.12.2023

Entwurf des Haushaltsplans 2024 - Anfrage ohne Ausschuss Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 23/0511

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Welche Konsequenzen hätte die Rechtslage gemäß des in den Landtag eingebrachten Entwurfs für das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, Stand 06.12.2023, für die Frage der Genehmigungsfähigkeit bzw. einer HSK-Pflicht für den Haushaltsplan in der dem Rat am 07.12.2023 vorgelegten Entwurfsfassung?

Antwort: Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde am 07.12.2023 in Erwartung der angekündigten Gesetzesänderung und in Kenntnis des Referentenentwurfs zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zur Beratung in den Rat eingebracht. Auf die damit verbundenen Unwägbarkeiten des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wurde explizit hingewiesen (siehe Haushaltsrede des Bürgermeisters und Vorbericht). Der Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes mit dem beigefügten, vom Landeskabinett nach der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf beschlossenen, Gesetzentwurf wurde am 08.12.2023 veröffentlicht.

Mit Blick auf das laufende Verfahren sowie krankheitsbedingte Ausfälle im FB 2 ist eine vollumfängliche und abschließende Bewertung der erfolgten Änderungen in der Kürze der Zeit nicht möglich. Nach derzeitiger kursorischer Einschätzung kann aber auch mit dem gegenüber dem Referentenentwurf geänderten Gesetzentwurf ein Haushaltssicherungskonzept durch entsprechende Verlustvorträge unter Anwendung der Regelungen des § 79 Abs. 3 i.V.m. § 84 Abs. 2 GO NRW n.F. vermieden werden.

Nach § 79 Abs. 3 können Jahresfehlbeträge bis in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden, wodurch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vermieden werden kann. Die Kriterien, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 verpflichten, werden infolgedessen nicht erfüllt.

2. Kann auch unter Zugrundelegung des Gesetzes in der aktuellen Fassung ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden? Wenn ja: Worin ist dies begründet?

Antwort: Siehe Frage 1.

3. Sofern Änderungen am Haushaltsplanentwurf 2024 erforderlich werden: Wie ist die Zeitplanung der Verwaltung zur Erarbeitung und Vorlage/Beratung/Offenlegung dieser Änderungen?

Antwort: Änderungen am Haushaltsplanentwurf wird die Verwaltung im Änderungspapier vorsehen, das im gewohnten Verfahren vorgelegt wird.

4. Ist es zutreffend, dass die Verschuldung der Stadt mit Krediten gemäß mittelfristiger Finanzplanung des Haushaltsplanentwurfs 2024 von voraussichtlich 153 Mio. Euro Ende 2023 auf 276 Mio. Euro Ende 2027 (+ 81 %) ansteigen wird?

Antwort: Im Zeitraum 2024 bis 2027 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. rd. 113,5 Mio. Euro sowie von Liquiditätskrediten i.H.v. rd. 36 Mio. Euro erforderlich. Demgegenüber steht eine Tilgung i.H.v. rd. 26 Mio. Euro. Es ergibt sich damit in der Finanzplanung eine Gesamtsumme der Liquiditätskredite i.H.v. 86 Mio Euro sowie eine Gesamtsumme der Investitionskredite i.H.v. rd. 190 Mio. Euro und somit ein Gesamtschuldenstand i.H.v. rd. 276 Mio. Euro zum 31.12.2027 .

Als Verwaltung weisen wir natürlich darauf hin, dass insb. im Falle einer geringer als 100% ausfallenden Umsetzungsquote der Investitionen (es sei an dieser Stelle auf die Diskussionen zu dieser Kennzahl in den letzten Jahren verwiesen) entsprechend die benötigte Liquidität und die benötigte Aufnahme von Krediten geringer ausfallen wird.

5. Wie ist die jahresscharfe Kalkulation zur Entwicklung der Liquiditäts- und Kassenkredite im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, d.h. jeweils für die Jahre 2024, 2025, 2026, 2027?

Antwort:
Die Investitionskredite ergeben sich aus der Neuaufnahme an Investitionskrediten (=Saldo aus Investitionstätigkeit, Zeile 31 im Finanzplan), zuzüglich ggf. anfallender Umschuldungen:

	Planung 2024	**Planung 2025**	**Planung 2026**	**Planung 2027**
Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 31) = Neuaufnahme von Investitionskrediten	-39.952.250	-45.138.800	-21.841.010	-6.562.990
Umschuldung	-2.198.680	-8.312.380	-4.922.700	-384.300
Einz. Aufn./Rückfl. v. Kred. f. Investitionen (Zeile 33) Umschuldung + Neuaufnahme	**-42.150.930**	**-53.451.180**	**-26.763.710**	**-6.947.290**

Die Liquiditätsplanung ergibt sich ebenfalls aus dem Finanzplan:

Liquiditätsplan	**Planung 2024**	**Planung 2025**	**Planung 2026**	**Planung 2027**
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-13.116.730**	**-8.334.770**	**-2.869.150**	**-1.157.890**
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-39.952.250**	**-45.138.800**	**-21.841.010**	**-6.562.990**
Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	42.150.930	53.451.180	26.763.710	6.947.290
Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	8.271.460	14.500.180	11.343.660	6.785.570

Saldo aus Finanzierungstätigkeit (ohne Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung)	**33.879.470**	**38.951.000**	**15.420.050**	**161.720**
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-19.189.510**	**-14.522.570**	**-9.290.110**	**-7.559.160**
globaler Minderaufwand (=Minderauszahlung)	2.066.000	4.213.000	4.280.000	4.370.000
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-17.123.510**	**-10.309.570**	**-5.010.110**	**-3.189.160**
Anfangsbestand an liquiden Mitteln	350.629	227.119	917.549	907.439
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung*	17.000.000	11.000.000	5.000.000	3.000.000
Liquide Mittel	**227.119**	**917.549**	**907.439**	**718.279**

*Die Kredite werden in der Planung auf volle Millionen gerundet.

6. Wie bewertet der Bürgermeister den von ihm geplanten Anstieg der Verschuldung?

Antwort:
Als Bürgermeister habe ich in der Haushaltsrede u.a. auf die schwierigen Rahmenbedingungen und die unterschiedlichen Zielsetzungen hingewiesen, die z.T. nicht einfach miteinander vereinbar sind. Mit Blick auf die Antwort zu Frage 4 besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Verschuldung Ende 2027 geringer ausfallen wird als es nach derzeitigem Planungsstand im Haushaltsplanentwurf dargestellt werden muss. Der dargestellte Anstieg der Verschuldung ist die planerische Konsequenz der politisch beschlossenen Projekte. Natürlich sollte ein deutlicher Anstieg der Verschuldung alle Beteiligten aufhorchen lassen und darüber nachdenken lassen, welche Investitionen und Ausgaben möglicherweise verschoben, ersetzt oder gestrichen werden könnten. Deshalb habe ich in meiner Haushaltsrede 12 Themen benannt, die aus meiner Sicht im Rahmen der Haushaltsberatungen bzw. der dann weitergehenden Haushaltskonsolidierungen bedacht werden sollten.

Ich möchte weiterhin darauf hinweisen, dass unser Fokus noch mehr auf dem Abschmelzen des Eigenkapitals liegen sollte. Denn bei den aktuell geplanten Defiziten ist absehbar, dass innerhalb der nächsten 5-10 Jahre das Eigenkapital aufgebraucht sein könnte. Wie bereits in meiner Haushaltsrede bitte ich daher sehr herzlich darum, dass alle Beteiligten sich verstärkt Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung machen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Leitterstorf

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister